



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/07/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 02.08.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Maximilian
Draxinger, Anna
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Sommer, Josef

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Max Pöschl, Wollaberg,
Max Höllmüller, Rosenberg,
Herbert Pietzonka, Hintereben,

Johann Weidinger, Heindlschlag,
Christian Strobl, Hintereben,
Armin Schmid, Altreichenau

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter	entschuldigt
Autengruber, Anton	entschuldigt
Bauer, Martin	entschuldigt
Eckerl, Richard	entschuldigt
Simon, Herbert	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
- 1.1 Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg; Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB **SG 10/062/2022**
- 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 35 und Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord Werksgelände Knaus Tabbert; Behandlung der Anregungen und Einwendungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss **SG 10/058/2022**
- 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 und Bebauungsplan Solarpark SO Hirschenberg; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB; Erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB **SG 10/056/2022**
- 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 und Aufstellung des Bebauungsplanes für einen Solarpark Heindlschlag; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss **SG 10/057/2022**
- 2 Änderung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen; Einführen von Urnengräbern; Anpassung der Gebühren für Leichenträger **SG 10/053/2021**
- 3 Antrag des Kapellenvereins Rosenberg auf Förderung der Renovierung der Kapelle in Rosenberg **SG 10/060/2022**
- 4 Antrag des SV Hintereben auf volle Kostenübernahme für die Erneuerung der Fußballtore **SG 10/061/2022**
- 5 Verschiedenes
- 6 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg; Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 29.06.2022 wurde die Gemeinde Jandelsbrunn im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB darüber unterrichtet, dass die Stadt Hauzenberg ihren Flächennutzungsplan neu aufstellt.

Sofern aus Sicht der Gemeinde Jandelsbrunn Anregungen oder Einwendungen bestehen, können diese bis 02.09.2022 bei der Stadt Hauzenberg vorgebracht werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt keine Einwendungen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hauzenberg.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 35 und Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord Werksgelände Knaus Tabbert; Behandlung der Anregungen und Einwendungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.2018 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 35 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn-Nord Knaus Werksgelände beschlossen. In der Sitzung vom 05.10.2021 wurden die Planentwürfe des Architekturbüros SSP, Waldkirchen, gebilligt.

Die Beschlüsse wurden 08.10.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 durchgeführt.

Im Zeitraum vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange frühzeitig nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

In der Sitzung vom 01.03.2022 TOP 2 wurden die Einwendungen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange behandelt.

Sodann erfolgte im Zeitraum vom 27.06.2022 bis 27.07.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.06.2022 bis 29.07.2022.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen und Anregungen vorgetragen.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

- Amt für Ländliche Entwicklung,
- Abfallwirtschaftsgesellschaft,
- Bayerischer Bauernverband,
- Bayernwerk,
- Forstamt Regen,
- Gemeinde Sonnen
- Untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband

jeweils keine Äußerung oder Zustimmung.

Zum Flächennutzungsplan:

Landratsamt Freyung-Grafenau; Herr Wilhelm, Schreiben vom 25.07.2022

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird angeregt, den Umweltbericht redaktionell dem DB entsprechend abzuändern (Umweltbericht zum DB ist Kopie des Umweltberichts zum B-Plan). Darüber hinaus werden keine Anregungen vorgetragen.

Abwägung:

Der Umweltbericht ist redaktionell auf den Flächennutzungsplan abzustellen.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau technischer Umweltschutz, Schreiben vom 27.07.2022

Mit Verweis auf die Stellungnahme vom 11.11.2021 und zum BBPL (siehe Stlgn. AZ 40-170/22/K84; Nr. 40-610-BP-101-2021 vom 27.07.2022) wird darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Betriebsbedingungen nach TA Lärm geltende Anforderungen zum Lärmschutz eingehalten werden können.

Da mit dem Umweltbericht und nach BBPI-Festsetzungen zum Lärmschutz bzgl. Wirksamer Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich des Werkgeländes auf die schalltechnische Untersuchung des TÜV SÜD; Bericht v. 17.07.2021 F21/059-LG abzustellen ist (als Bestandteil der Planung), werden dazu stichpunktartig folgende Punkte angegeben, wie sie künftig und- als Voraussetzung zu den genannten Lärmschutzanforderungen von Bedeutung sind:

- Die nach BBPI „Jandelsbrunn-Nord BA I“ geltenden u. inzwischen überholten lärmtechnischen ACCON-Bericht 0491-772-818 v 12.April‘91 Schallschutzanforderungen sind nicht (mehr) zu berücksichtigen; stattdessen ist auf neue Anforderungen abzustellen, wie sie zuletzt in BauGen-Verf. unter baurechtlicher Würdigung 2.8. zur Produktionshalle 20 u.12 entsprechend aktueller/künftiger Nutzungen zugrunde gelegt wurden (auf schalltechnische Lärmbeiträge zu Neu-Anforderungen durch BBPI „Jandelsbrunn-Ost BA III“).
- - Durch Lärmzusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage am maßgeblichen IO nördlich des Werkgeländes wird in Hinblick auf die lärmtechnische Summenwirkung diese bis auf die nach TA Lärm maximal zulässige Höhe ausgeschöpft (unter Berücksichtigung bestimmter schalltechnischer Gegebenheiten mit nach TÜV-Bericht dargestellter Lärmprognosen)
- Wobei es mit Überplanung beider in 1992 bzw.1996 in Kraft getretener BBPI „Jdlbr.-Nord BA I“ und „Jdbr.-Ost BA III“ - die sich im Geltungsbereich des geplanten BBPL “Knaus Tabbert Gesamt“ befinden - zu keinen weitergehenden Einschränkungen kommt (indem eine Einbindung dieser beiden Planungsgebiete in das zukünftige schalltechnische Gesamtkonzept mit vorgenommen wurde) und um den Lärmschutz infolge vorgesehener Nutzungen unter bestimmten Anforderungen weiter sicherzustellen.
- So dass künftig auf neue Anforderungen zum Schallschutz abzustellen ist, wie sie zuletzt in BauGenVerf. unter baurechtl. Würdigung z.B. zur Produktionshalle 20 u.12 entsprechend aktueller/künftiger Nutzungen zugrunde gelegt wurden (auf schalltechnische Lärmbeiträge zu Neu-Anforderungen durch BBPI „Jandelsbrunn-Ost BA III“).
- durch Lärmzusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage am maßgeblichen IO nördlich des Werkgeländes bzgl. der lärmtechnischen Summenwirkung wird diese bis auf die nach TA Lärm maximal zulässige Höhe (und unter Berücksichtigung bestimmter schalltechnischer Gegebenheiten nach TÜV-Bericht dargestellter Lärmprognosen) ausgeschöpft, so dass es durch die vorgesehene Bauleitplanung zu keinen weiteren Einschränkungen bzgl. genehmigter Betriebsweisen auf dem Werksgelände kommt.
- - Nach TÜV-Bericht angegebener Schallschutzmaßnahmen können sich unter Berücksichtigung anderer Verfahren (z.B. Hallenbetrieb 12 und 20) Anforderungen ergeben, wozu auf die mit Stlg. zum BBPI angegebener Punkte verwiesen wird.
- Dazu nachfolgende relevante Eck-Punkte und zu BBPI-Festsetzungen nach Nr.1.9 des mit TÜV-Bericht zum Schallschutz zugrunde gelegter Werte:
- + Dazu wurden sog. Immissionsrichtwertanteile für im Anlageneinwirkungsbereich maßgebliche Immissionsorte angegeben/festgelegt, die durch Gesamtbetrieb aller Anlagen bzw. Gewerbenutzungen innerhalb des Plangebietes einzuhalten sind (gemeint ist jedoch folgerichtig: nicht überschritten werden dürfen!).
- + Bei Änderungen/Erweiterungen der Werksanlagen im Plangebiet sind schalltechnische Untersuchungen zum Schallschnachweis (zu Antragsverfahren) zu führen, damit es unter Lärmschutzanforderungen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der lärmtechnischen Summenwirkung nicht mit unzulässigen Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft kommt; die mit TÜV-Bericht angegebenen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen sind zu beachten/entsprechend umzusetzen (die schalltechnischen Erkenntnisse sind auch als Grundlage für zukünftige Bauvorhaben bzw. Änderungs-/Erweiterungsmaßnahmen auf dem Werksgelände bzgl. vorherrschender bzw. nach Ge-

nehmungslage zu berücksichtigenden Geräuschvorbelastung heranzuziehen, um die durch Festsetzungen zulässigen Lärmwerte (als reduzierte Immissionsrichtwertanteile) nicht zu überschreiten

- + Bei Abweichungen -die vor allen Dingen nachts zu einem höheren Lärmaufkommen führen können, wird eine erneute lärmtechnische Prüfung und in Hinblick auf notwendige bzw. geeignete Abhilfe- bzw. Lärminderungsmaßnahmen zur schalltechnischen Verträglichkeit anhand schalltechnischer Gutachten) voraussetzt, die unter Prüfung auf Anforderungen die im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren und gegenüber den nach Nr. 6.2 im TÜV-Bericht angeg. Auflagenvorschläge sinngemäß entsprechenden Formulierungen mit abweichenden Auflagen und Hinweise enthalten können. Dazu sind Abhilfe- Lärminderungsmaßnahmen vorzubehalten, die unter Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit über Schallschutzgutachten zu belegen bzw. nachzuweisen sind (z.B. als Auflagenvorbehalt anhand Maßnahmen zur Steuerung des An-/Abfahrverkehrs, zu Geschwindigkeits- und Betriebszeitbeschränkungen oder Anbringen bautechnisch lärmmindernder Maßnahmen, Schallschluckelemente, etc.).
- + Es sind Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Luftschalldämmung von Außenbauteilen an Fassaden-/Dachkonstruktionen sowie Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 Schallschutzklassen zu bestimmen, wie sie abgestellt auf den maßgeblichen Außenlärmpegelbereich IV entsprechend DIN 4109-1 baulicher Anforderungen für Gebäude im Plangebiet und unter Umsetzung im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe anzugeben sind.
- + Eine Prüfung auf notwendige organisatorische Maßnahmen zu Anforderungen bzgl. Lärminderungs-Maßnahmen nach Nr. 7.4 TA Lärm) ist vorzunehmen bzgl. Anlagenbedingtem KfZ-Verkehr auf „öffentlichen Straßen infolge Lkw, Pkw und Basisfahrzeugen zum durch das Verkehrsaufkommen auf der St 2031 und FRG 57 sowie weiterführend über die zum GE Jdlbr.-West erschließende „Helmut-Knaus-Straße“ im Einwirkungsbereich des Plangebietes speziell an der Ortsbebauung Jandelsbrunn).
- Zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen und Flächen bzw. Anlagen im Freien können zum Trennungsgebot nach § 50 BImSchG u. § 8 i. V. m. § 3 Abs.5 BauNVO (wodurch nach dem sog. Trennungsgebot Flächen möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger (Wohn)-Bebauung angeordnet werden können und umgekehrt und um eine mögl. nutzungsverträgliche Zuordnung der Flächen zu ermöglichen), sollten künftig keine weiteren schutzbedürftigen Nutzungen an die Betriebsflächen herangeführt werden.

Abwägung:

Die lärmschutztechnische Situation wurde, so gut es möglich ist, vom TÜV-Bericht dargestellt. Sofern es aus betrieblichen Gründen oder wegen neuer Baumaßnahmen zu Veränderungen kommt, ist die lärmschutztechnische Situation erneut zu betrachten.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbaumeisterin, Schreiben vom 27.07.2022

Der Unterlage ist als Begründung auf den dringenden Bedarf an Abstellflächen für Fahrzeugchassis hingewiesen.

Eine flächenmäßige Entwicklung der am Standort ansässigen Firma entsprechend desvorhandenen Bedarfs ist logisch und schlüssig dargelegt.

Auf ein eventuell entstehendes Konfliktpotential durch das an die vorhandene Wohnbebauung (östlich) mit der Planung näher heranrückende Werksgelände mit den entsprechenden Nutzungen als Abstellflächen wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus scheint die Planung geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebiets abzubilden und sicherzustellen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollten weiterhin beabsichtigte Betriebserweiterungen seitens der Fa. Knaus gewünscht werden, ist insbesondere das Konfliktpotential zur vorhandenen Wohnbebauung zu würdigen.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Zum Bebauungsplan:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Herr Wilhelm:

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht ein B-Plan-Deckblatt benannt wird. Gegenstand des Verfahrens ist ein B-Plan. Die Anpassung kann redaktionell erfolgen.

Abwägung:

Die redaktionelle Änderung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbaumeisterin:

Aus städtebaufachlicher Sicht wird zur Aufstellung des Bebauungsplans „GE - Werksgelände Knaus Tabbert“ wie folgt Stellung genommen:

Der Unterlage zum FNP ist als Begründung auf den dringenden Bedarf an Abstellflächen für Fahrzeugchassis hingewiesen. Eine flächenmäßige Entwicklung der am Standort ansässigen Firma entsprechend des vorhandenen Bedarfs ist grundsätzlich logisch und schlüssig dargelegt.

Der mit Stellungnahme zum FNP formulierte Hinweis auf ein eventuell entstehendes Konfliktpotential zwischen vorhandener Wohnbebauung (östlich) und näher heranrückende Werksgelände mit den entsprechenden Nutzungen als Abstellflächen wird an dieser Stelle ausdrücklich wiederholt. Auch sei der städtebauliche Hinweis gestattet, dass hier nun an Stelle einer Abstellfläche ohne Gebäude ein großflächiges Baufenster mit einer Gebäudehöhe bis 15m vorgesehen ist, was zu den Argumenten in der Begründung nicht ganz kompatibel ist. Eine Bebauung sollte in diesem Bereich zum Schutz der in direkter Nachbarschaft befindlichen Wohnbebauung entweder etwas gestaffelt oder zurückgesetzt und der Grünstreifen zum Schutz (optisch wie akustisch) verbreitert werden, um die Wohnqualität nicht unnötig zu schmälern. Hier ist für eine abschlie-

Bende Bewertung der Situation eine nähere Untersuchung vorzunehmen, die unter anderem die Topografie mit Betrachtung der maximal zulässigen Gebäudehöhe und die entstehenden Blickbeziehungen zwischen den Gebäuden zum Inhalt haben sollte.

Darüber hinaus scheint die Planung geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebiets abzubilden und sicherzustellen

Abwägung:

Durch das starke Wachstum der Firma Knaus Tabbert wurde vorausschauend auf die weitere Entwicklung das östlich gelegene Flurstück 247 auch mit einem Baufenster geplant. Da die Firma ausschließlich auf eigenem Grundstück Gebäude errichten kann und eine Städtebauliche Entwicklung wie zum Beispiel die Angebundenheit ein wichtiges Ziel aus dem LEP ist, ist die östliche Fläche des Werksgeländes für eine bauliche Erweiterung geeignet. Eine Wandhöhe von 15m ist für die Art der Produktion der Firma und der bestehenden Topografie notwendig. Als östlichen Abschluss des Firmengeländes zur Wohnbebauung hin, wird ein 2m hoher Lärmschutzwall errichtet, sowie eine entsprechende Bepflanzung erstellt, deren Höhe mindestens 15m erreichen kann. Ein Recht auf freie Sicht für Gebäude einer Wohnbebauung existiert nicht. Eine weitere Betrachtung zum Thema Blickbeziehungen ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan auf die geltende Abstandsflächenregelung verwiesen, somit ist auch sichergestellt, dass die Abstände im Verhältnis zur Gebäudehöhe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Außerdem wurden die benachbarten Gebäude im Schallschutzgutachten vom TÜV-Süd (Berichtnummer F21/059-LG) berücksichtigt. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 25.07.2022

zum o. g. Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 03.12.21, Nr. SZ-4622-‘218/21 abgegeben.

Die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrechterhalten und gilt sinngemäß für die erneute “Auslegung, siehe hierzu auch nachfolgende Ausführung:

Gemäß den-Ausführungen in der Bauleitplanung Ziffer 3 (Verkehr) bzw. in der Flächennutzungsplanung Ziffer 6.1 erfolgt die Erschießung über die Kreisstraße FRG 3 und darüber hinaus über eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um die Flur Nr. 164 handelt, die an die Kreisstraße FRG 3 angebunden ist.

Wir bitten, dies für den künftigen betrieblichen Verkehr bzw. die Ausweisung entsprechender Betriebsstraßen zu berücksichtigen.

Die Anbindung der FRG 3 ist mittels einer bestehenden Linksabbiegespur an der St 2131 gegeben.

Von einer Erschließung über die Straße mit der Flur Nr. 297, welche im Abschnitt 300 Station Ca. 0,590 in die St 2131 mündet, wird derzeit nicht ausgegangen und auch nicht genehmigt. Sofern anderweitige Erschließungen angedacht sind, ist eine entsprechende Rückmeldung notwendig. Dies wäre dann noch vor dem Einleiten der nächsten Verfahrensschritte erforderlich. Für diesen Fall dürfen wir darauf hinweisen, dass dann eine Ergänzung der bauamtlichen Stellungnahme erfolgen wird.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass an den Straßenbaulastträger der Staatsstraße keine Forderungen bezüglich evtl. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen gestellt werden können; Dies schließt auch Lärmschutzmaßnahmen, verursacht durch evtl. geplante Photovoltaikanlagen mit ein.

Nach einer ersten Einschätzung ist die Behelfs- Zu- und Abfahrt über die Grundstücke der Flurnummern 296, 240 sowie 164 zur Kreisstraße FRG 3 angebunden. Eine Erschließung über die Flurnummer 297 mit Anbindung an die St2131 Wird, wie vorstehend angeführt, nicht genehmigt.

Sofern vorstehend erwähnte Ausführung nicht zutrifft, ist ein betriebsinternes Erschließungskonzept vorzulegen, mit der Vorgabe, dass über das Grundstück der Flurnummer 297 keine Erschließung erfolgen kann. Wir bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Ausführungen des staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Werkszufahrt zu Knaus-Tabbert erfolgt derzeit über die FRG 3. Eine Anderweitige Zufahrt, insbesondere über die St 2131 im Abschnitt 300 Station ca. 0,590 ist derzeit nicht vorgesehen. Sofern Knaus-Tabbert ein werkseigenes Verkehrskonzept erarbeitet, wird das staatliche Bauamt als Fachbehörde beteiligt.

Abstimmung:

Ja:12 Nein: 0 Anwesend: 12 Befangen: 0

Weitere Mitteilungen sind bei der Gemeinde Jandelsbrunn nicht eingegangen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 35, Planentwurf des Architekturbüros SSP, Waldkirchen vom 14.03.2022, unter Einarbeitung der vorher beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord Knaus Tabbert Werksgelände, Planentwurf des Architekturbüros SSP, Waldkirchen vom 14.03.2022, unter Berücksichtigung vorher gefasster Beschlüsse, als Satzung.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 6 BauGB vorzulegen.
4. Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Freyung-Grafenau sind die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 35 und der Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord Knaus Tabbert Werksgelände öffentlich bekanntzumachen. Die Pläne treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 und Bebauungsplan Solarpark SO Hirschenberg; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB; Erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat auf Antrag in der Sitzung vom 07.12.2021 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes SO Hirschenberg für ein Solarkraftwerk beschlossen.

Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.

In derselben Sitzung wurden die Planunterlagen des Architekturbüros Bauer, Hauzenberg, gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.12.2021 bis 04.02.2022 statt.

In der Gemeinderatsitzung vom 03.05.2022 wurden die Einwendungen und Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandelt.

Die geänderten Planentwürfe wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2022 bis 15.07.2022 durchgeführt.

Gesamter Überblick über vorliegende Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

- 1 Bürger hat einen Einspruch erhoben

12 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

I. Keine Hinweise und keine Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. der Bürger

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung
Keine Einwendungen

2. Deutsche Telekom Technik GmbH
Keine Einwände

3. Gemeinde Breitenberg

Keine Äußerung

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau
*Bereich Landwirtschaft***

Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt

**5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau
*Bereich Forsten***

Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt

**6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen
*Bereich Forsten***

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in Anspruch genommen.

Deshalb bestehen keine forstfachlichen Einwände.

7. Bayerischer Bauernverband

keine Einwände

8. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde

keine Anregungen

9. Landratsamt Freyung-Grafenau, SG41 Städtebau

es werden keine Einwände erhoben

II. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

10. Regierung von Niederbayern

Die nun vorgelegten Unterlagen wurden zumindest um eine Auseinandersetzung mit vorbelasteten Standorten im Gemeindegebiet ergänzt.

Zur Lage im Landschaftsschutzgebiet findet sich nach wie vor keinerlei Hinweis in den Unterlagen.

Es wird weiterhin festgestellt, dass sich der geplante Standort aus raumordnerischer Sicht nicht für eine PV-Anlage aufdrängt.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

Fast der gesamte südliche Bereich des Gemeindegebietes Jandelsbrunn ist im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Ausnahmen sind die kleineren Bebauungen in der Umgebung.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 ist bereits ein Antrag an das Landratsamt FRG bezüglich Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt worden mit dem Vermerk, dass die Naturschutzreferentin in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2022 die Zustimmung zur Herausnahme in Aussicht gestellt hat.

Dieses für die PV-Nutzung gewählte Grundstück hat folgende Vorteile:

- nur wenig einsehbar
- von 3 Seiten mit einem Mischwald umgeben
- die 4. Seite wird als Randstreifen mit autochthonen Feldgehölzen ausgebildet
- keine umgebende Bebauung wegen möglicher Blendwirkung

Die notwendige Energiewende gelingt nur, wenn auch Standorte im Landschaftsschutzgebiet zugelassen werden.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

11. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

a) Lärmschutz:

Laut DIN 18005 und TA Lärm werden aufgrund großer Abstände von mehr als 180 m keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen gegenüber schutzbedürftiger Wohnnutzungen erforderlich gehalten.

Wobei am Trafogebäude mit Bauausführung geeignete und nach dem Stand der Lärmschutztechnik Kulissenschalldämpfer angebracht/ vorgesehen werden können.

b) Elektromagnetische Felder:

Für Niederfrequenzanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 26.BImSchV fallen können und bestimmte Freileitungen sind zum Schutz vor elektrischer Strahlung vorsorglich Abstände einzuhalten bzw. sicherzustellen.

c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung:

Zur Minderung von Lichtimmissionen können technische Maßnahmen in Frage kommen, wobei aufgrund großer Abstände von über 180 bzw. 200m abstandsbedingt und geringen Einwirkzeiten auf umliegende Wohn-bebauung nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Da schutzbedürftige Wohnnutzungen in einem Abstand von mehr als 180 m befinden, sind keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen zur Lärmbegrenzung zu ergreifen.

Am Trafogebäude werden mit Bauausführung geeignete und nach dem Stand der Lärmschutztechnik Kulissenschalldämpfer vorgesehen.

zu b) Unter diesen Bereich fallen Elektromessspannungsanlagen mit einer Frequenz von 50 Herz und einer Oberspannung von 1000 Volt und mehr. Bei einer Photovoltaikanlage ist dies nicht der Fall.

Deshalb sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Es werden grundsätzlich Erdkabel verwendet. Diese benötigen 1,0 m Abstand.

zu c) Da Abstände von 180 bzw. 200 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben sind und dies auch bei geringen Einwirkzeiten geschieht, ist nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

12. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde

Es erfolgt eine Zustimmung nach zu vertretenden Belangen:

a) Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt wird in Aussicht gestellt. Die Entscheidung über den Antrag auf Herausnahme bleibt dem zuständigen Gremium vorbehalten.

- b) Die Eingriffsermittlung (ermittelter Kompensationsbedarf) wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Mit der externen Ausgleichs-fläche Flur-Nr. 375, Gemarkung Gegenbach besteht Einverständnis.
Eine Kopie der dinglichen Sicherung ist zu gegebener Zeit der Unteren Naturschutz-behörde zu übersenden.
- c) Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster zu melden.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

- zu a) Der Antrag „Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutz-gebiet „Bayerischer Wald“ wurde gestellt. Die Entscheidung des Kreistages ist abzuwarten.
- zu b) Es ist erfreulich, dass die Zustimmung für den Kompensationsbedarf erteilt wird. Bezüglich der dinglichen Sicherung muss zu gegebener Zeit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt eine Übersendung erfolgen.
- zu c) Die Gemeinde Jandelsbrunn wird die Ausgleichsflächen an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster melden.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

III. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Bürger

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

13. Bürger Johann Altendorfer, Hirschenbergweg 50, 94139 Breitenberg

Folgende Einwände:

- a) Haftungsausschluss Forstwirtschaft
In der Haftungsausschlusserklärung müssen die angrenzenden Waldbesitzer von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt werden (Nutzungsausfälle, entgangene Einnahmen als auch Personenschäden) und nicht nur Sachschäden.
Dies muss in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte das Grundstück Flur-Nr. 615/1 auch mit aufgenommen werden, da auch hier Baumbewuchs vorhanden ist.

- b) das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht in ihrer Stellungnahme eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 und im Textteil unter Nr. 12.0 der forstwirtschaftlichen Belange vor:
„Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.
Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.“
- c) Quellwasserbrunnen auf den Grundstücken der Flur-Nr. 614, 614/1 + 614/2:
Der Bürger fragt an, wie es sich neben den bereits aufgeführten cadmiumfreien Modulen mit den weiteren Schadstoffen, wie z.B. Blei verhält.

Er bittet um eine offizielle Stellungnahme.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) In den textlichen Festsetzungen ist bereits unter Ziffer 8) „Haftungsausschluss Forstwirtschaft“ eine Haftungsausschlusserklärung gefordert.
Darüber hinaus gehende Forderungen müssen in einer privatrechtlichen Vereinbarung abgehandelt werden.

Die Flur-Nr. 615/1 wird noch mit aufgenommen.

zu b) In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 7) „Nutzung der umgebenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen und Duldung dieser Arbeiten“ dies bereits aufgenommen.
Das Wort „Steinschlag“ wird noch hinzugefügt.

zu c) In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 9) „Textliche Festsetzungen zu Solarmodulen“ bereits auf den Schutz des Grundwassers und der Quellschutzgebiete verwiesen.
Diese Festsetzung wird noch ergänzt, dass nur Module verwendet werden dürfen ohne jegliche Schadstoffe.
Des Weiteren wird noch ergänzt, dass keine Belastung des Grundwassers und des Quellschutzgebietes entstehen darf.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Gesamter Überblick über vorliegende Stellungnahmen zum Bebauungsplan

- 1 Bürger hat einen Einspruch erhoben
- 12 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

Keine Hinweise und keine Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. der Bürger

- 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung**
Keine Einwendungen
- 2. Deutsche Telekom Technik GmbH**
Keine Einwände
- 3. Gemeinde Breitenberg**
Keine Äußerung
- 4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau**
Bereich Landwirtschaft
Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen

Bereich Forsten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in Anspruch genommen.

Deshalb bestehen keine forstfachlichen Einwände.

6. Bayerischer Bauernverband

keine Einwände

7. Landratsamt Freyung-Grafenau, SG41 Städtebau

Es werden keine Einwände erhoben

Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau

Bereich Forsten

Die Planung der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 375 Gemarkung Gegenbach wird von dieser Behörde nicht akzeptiert:

Zum einen handelt es sich teilweise um einen wertvollen Bergmischwald und keinen Mono-Fichtenwald.

Die bestehende Fläche ist zwar durch Sturm und Käfer geschädigt; mind. der Hälfte der Fläche hat sich bereits wieder als wertvoller Bergmischwald verjüngt.

Es wird empfohlen, die gesamte Kompensation auf dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

Die Kompensation auf der Flur-Nr. 375 Gemarkung Gegenbach wird nicht gemacht; stattdessen wird die gesamte Kompensation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert.

Die bisherigen Bereiche (extensiven Wiesen, Randstreifen als autochthone Feldgehölze) werden breiter gemacht, um die Kompensation zu erreichen.

Dadurch wird auch die Solar-Aufstellfläche geringer.

Abstimmung:

Ja: 12

Nein: 0

anwesend: 12

befangen: 0

15. Regierung von Niederbayern

Die nun vorgelegten Unterlagen wurden zumindest um eine Auseinander-setzung mit vorbelasteten Standorten im Gemeindegebiet ergänzt.

Zur Lage im Landschaftsschutzgebiet findet sich nach wie vor keinerlei Hinweis in den Unterlagen.

Es wird weiterhin festgestellt, dass sich der geplante Standort aus raumordnerischer Sicht nicht für eine PV-Anlage aufdrängt.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

Fast der gesamte südliche Bereich des Gemeindegebietes Jandelsbrunn ist im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Ausnahmen sind die kleineren Bebauungen in der Umgebung.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 ist bereits ein Antrag an das Landratsamt FRG bezüglich Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt worden mit dem Vermerk, dass die Naturschutzreferentin in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2022 die Zustimmung zur Herausnahme in Aussicht gestellt hat.

Dieses für die PV-Nutzung gewählte Grundstück hat folgende Vorteile:

- nur wenig einsehbar
- von 3 Seiten mit einem Mischwald umgeben
- die 4. Seite wird als Randstreifen mit autochthonen Feldgehölzen ausgebildet
- keine umgebende Bebauung wegen möglicher Blendwirkung

Die notwendige Energiewende gelingt nur, wenn auch Standorte im Landschaftsschutzgebiet zugelassen werden.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

16. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz

a) Lärmschutz:

Laut DIN 18005 und TA Lärm werden aufgrund großer Abstände von mehr als 180 m keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen gegenüber schutzbedürftiger Wohnnutzungen erforderlich gehalten.

Wobei am Trafogebäude mit Bauausführung geeignete und nach dem Stand der Lärmschutztechnik Kulissenschalldämpfer angebracht/ vorgesehen werden können.

b) Elektromagnetische Felder:

Für Niederfrequenzanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 26.BImSchV fallen können und bestimmte Freileitungen sind zum Schutz vor elektrischer Strahlung vorsorglich Abstände einzuhalten bzw. sicherzustellen.

c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung:

Zur Minderung von Lichtimmissionen können technische Maßnahmen in Frage kommen, wobei aufgrund großer Abstände von über 180 bzw. 200m abstandsbedingt und geringen Einwirkzeiten auf umliegende Wohnbebauung nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

zu a) Da schutzbedürftige Wohnnutzungen in einem Abstand von mehr als 180 m befinden, sind keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen zur Lärmbegrenzung zu ergreifen.

Am Trafogebäude werden mit Bauausführung geeignete und nach dem Stand der Lärmschutztechnik Kulissenschalldämpfer vorgesehen.

zu b) Unter diesen Bereich fallen Elektromessspannungsanlagen mit einer Frequenz von 50 Herz und einer Oberspannung von 1000 Volt und mehr. Bei einer Photovoltaikanlage ist dies nicht der Fall.

Deshalb sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

- Es werden grundsätzlich Erdkabel verwendet. Diese benötigen 1,0 m Abstand.
zu c) Da Abstände von 180 bzw. 200 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben sind und dies auch bei geringen Einwirkzeiten geschieht, ist nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

17. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird angeregt, die Rückbau-verpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und deren Absicherung im Durchführungsvertrag aufzunehmen (ähnliche Situation wie beim Bebauungsplan „SO Solarenergie Heindlschlag“)

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

Eine Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und deren Absicherung wird noch im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und dem Vorhabensträger-/Betreiber-Ehepaar aufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

18. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde

Es erfolgt eine Zustimmung nach zu vertretenden Belangen:

- d) Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt wird in Aussicht gestellt. Die Entscheidung über den Antrag auf Herausnahme bleibt dem zuständigen Gremium vorbehalten.
- e) Die Eingriffsermittlung (ermittelter Kompensationsbedarf) wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Mit der externen Ausgleichs-fläche Flur-Nr. 375, Gemarkung Gegenbach besteht Einverständnis.
Eine Kopie der dinglichen Sicherung ist zu gegebener Zeit der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- f) Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster zu melden.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

- zu a) Der Antrag „Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ wurde gestellt. Die Entscheidung des Kreistages ist abzuwarten.
- zu b) Es ist erfreulich, dass die Zustimmungen für den Kompensationsbedarf erteilt wird. Bezüglich der dinglichen Sicherung muss zu gegebener Zeit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt eine Übersendung erfolgen.

- zu c) Die Gemeinde Jandelsbrunn wird die Ausgleichsflächen an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächen-kataster melden.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Bürger

- **Abwägungsbescheide sind hierzu erforderlich**

1. Bürger Johann Altendorfer, Hirschenbergweg 50, 94139 Breitenberg

Folgende Einwände:

- d) Haftungsausschluss Forstwirtschaft
In der Haftungsausschlusserklärung müssen die angrenzenden Waldbesitzer von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt werden (Nutzungsausfälle, entgangene Einnahmen als auch Personenschäden) und nicht nur Sachschäden.
Dies muss in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte das Grundstück Flur-Nr. 615/1 auch mit aufgenommen werden, da auch hier Baumbewuchs vorhanden ist.

- e) das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht in ihrer Stellungnahme eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 und im Textteil unter Nr. 12.0 der forstwirtschaftlichen Belange vor:
„Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.
Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.“
- f) Quellwasserbrunnen auf den Grundstücken der Flur-Nr. 614, 614/1 + 614/2:
Der Bürger fragt an, wie es sich neben den bereits aufgeführten cadmiumfreien Modulen mit den weiteren Schadstoffen, wie z.B. Blei verhält.
Er bittet um eine offizielle Stellungnahme.

Beschlussvorschlag:

Eine Abwägung ist erforderlich.

- zu a) In den textlichen Festsetzungen ist bereits unter Ziffer 8) „Haftungsausschluss Forstwirtschaft“ eine Haftungsausschlusserklärung gefordert.
Darüber hinaus gehende Forderungen müssen in einer privatrechtlichen Vereinbarung abgehandelt werden.

Die Flur-Nr. 615/1 wird noch mit aufgenommen.

- zu b) In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 7) „Nutzung der umgebenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen und Duldung dieser Arbeiten“ dies bereits aufgenommen.
Das Wort „Steinschlag“ wird noch hinzugefügt.

- zu c) In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 9) „Textliche

Festsetzungen zu Solarmodulen“ bereits auf den Schutz des Grundwassers und der Quellschutzgebiete verwiesen.
Diese Festsetzung wird noch ergänzt, dass nur Module verwendet werden dürfen ohne jegliche Schadstoffe.
Des Weiteren wird noch ergänzt, dass keine Belastung des Grundwassers und des Quellschutzgebietes entstehen darf.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

**Zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in Zusammenhang mit der „Her-
ausnahme der Fläche aus dem LSG“:**

Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Wasserrecht — Herr Windorfer:

Grundsätzliche Zustimmung mit folgenden Bedingungen und Auflagen:

- entlang des best. Gewässers ist ein Bereich von mind. 5 m beidseitig, gemessen an der jeweiligen Uferkante von jeglicher Bebauung freizuhalten und das Urgelände wie vorhanden zu erhalten.
- die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Stoffe, insbesondere keine wasser-gefährdenden Stoffe, ins Gewässer eingetragen werden. Hierbei sind vor allem Starkregenereignisse zu berücksichtigen.

Eine Abwägung ist erforderlich:

- Entlang des best. Gewässers „Hängerstufbach“ im Norden wird ein Bereich von über 5,0 m auf der Seite des Solarparks von jeglicher Bebauung freigehalten (die nördliche Uferkante ist best. Wald und wird nicht verändert).
- Es werden ohnehin cadmiumfreie, bleifreie PV-Module verwendet (siehe Textliche Festsetzungen Ziffer 9 „Textliche Festsetzungen zu Solarmodulen sowie Grundwasserschutz“), damit auch bei eventueller Modulbeschädigung keine Verunreinigungen in das Wasser gelangen. In der Solarfläche wird keinerlei Düngung durchgeführt, so dass auch bei Starkregenereignissen keine Stoffe in das Gewässer gelangen können.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Bayerischer Bauernverband:

Grundsätzlich keine Einwände, jedoch Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

- Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abwälzt werden.
- Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftli-

cher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.

- gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Eine Abwägung ist erforderlich:

In den textlichen Festsetzungen sind bereits folgende Bereiche angesprochen:

- Ziffer 7 „Nutzung der umgebenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen und Duldung dieser Arbeiten“:
Hier ist festgesetzt, dass die Bewirtschaftung des umliegenden Waldes nicht erschwert oder behindert werden darf. Weiterhin ist festgesetzt, dass keine Schäden am umliegenden Wald entstehen dürfen.
Aus angrenzenden landwirtschaftlichen sind Flächen Staubemissionen und Steinschlag hingenommen werden.
Arbeiten in landwirtschaftlichen Flächen sind auch an Sonn- und Feiertagen hinzunehmen.
Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschaftler ist ausgeschlossen.
- Ziffer 8, „Haftungsausschluss Forstwirtschaft“:
Festgesetzt wurde, dass der Betreiber des Solarparks eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände durchzuführen hat. Der Betreiber verzichtet auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger.
Dies ist jedoch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Waldbesitzer.
- Umzäunung:
Die Umzäunung ist mind. 7 - 8 m vom jeweiligen Waldrand entfernt.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Wildes Bayern e.V.:

Können nur zustimmen, wenn die Durchlässigkeit und ökologische Funktion der Fläche voll gewahrt bleibt.

Eine Abwägung ist erforderlich:

Die Durchlässigkeit und ökologische Funktion der Fläche werden voll gewahrt.

Einfriedungen:

In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 5.2 folgendes festgesetzt:

Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen; Umzäunung barrierefrei für Kleinsäuger (Zaunabstand vom Boden mind. 20 cm). Bezüglich der erforderlichen Querungskorridore für Wildtiere ist zu sagen, dass wir uns weit unter den angegebenen 500 m befinden (Anlage max. 160 m in der Nord-Süd-Achse)

Ökologische Aufwertung

Bisher handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Wiese mit regelmäßigem Düngereinsatz.

In Zukunft werden weder Solarfläche noch die neugeschaffenen extensiven Wiesen und auch die autochthonen Feldgehölze mit Bäumen durchsetzt ohne jeglichen Düngereinsatz bewirtschaftet.

Außerdem werden in der Solarfläche Schafe eingesetzt, welche die „Mäharbeit“ erledigen.

Die extensiven Wiesen werden ergänzt mit Blühstreifen durch die Ansaat von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen u.ä.

Die Begrünung der Zäune wird noch in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Blendungsfreie Solarmodule:

In den Textlichen Festsetzungen ist unter Ziffer 9 „Textliche Festsetzungen zu Solarmodulen und Grundwasserschutz“ festgesetzt, dass blendungsarme Module verwendet werden müssen. Dies auch zum Schutz von Libellen und anderen Arten.

Anbringung von Nist- und Fledermauskästen an Trafohäuschen:

Die Anregung dieser Stellungnahme wird übernommen und noch zusätzlich in den Textlichen Festsetzungen festgesetzt

Behandlung der Wirtschaftswege:

Im Umweltbericht ist auf Seite 13 der Weg als Schotterrasenstraße definiert.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die erneute Auslegung und Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB unter Verkürzung der Anhörungsfrist auf 2 Wochen.
2. Mit dem Vorhabenträger ist ein Zusatzvertrag zu schließen, wonach die Verpflichtung des Rückbaus der Anlage nach Außerbetriebnahme verankert wird.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 und Aufstellung des Bebauungsplanes für einen Solarpark Heindlschlag; Behandlung der Einwendungen und Anregungen nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.01.2022 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Solarenergie Heindlschlag“ beschlossen.

Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am 25.03.2022 öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

In der Zeit vom 11.04.2022 bis 10.05.2022 wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die Öffentlichkeit durch Niederlegung und Aushang beteiligt.

In der Zeit vom 03.04.2022 bis 06.05.2022 wurden frühzeitig die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

In der Sitzung vom 31.05.2022 TOP 2 hat der Gemeinderat die Einwendungen, Hinweise und Anregungen zur Bauleitplanung behandelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand daraufhin in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022 statt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 13.06.2022 bis 19.07.2022 beteiligt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgetragen worden.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Regierung von Niederbayern zum Flächennutzungsplan, E-Mail vom 11.07.2022:

die Gemeinde Jandelsbrunn plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 37. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Solarenergie Heindlschlag“ erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 5,5 ha geschaffen werden.

Die Regierung von Niederbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2022 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Standort aus raumordnerischer Sicht nicht aufdrängt, dass sich aber aufgrund der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes in Grenzen halten dürfte. Die Erfordernisse der Raumordnung werden dem geplanten Vorhaben insgesamt weiterhin nicht entgegengehalten.

Für die Lösung des Konfliktes mit der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald verweisen wir weiterhin an den Landkreis Freyung-Grafenau.

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist beim Landratsamt Freyung-Grafenau beantragt worden.

Regierung von Niederbayern zum Bebauungsplan, E-Mail vom 11.07.2022:

Die Stellungnahme ist gleichlautend mit der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Landratsamt Freyung Grafenau, untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 15.07.2022 zum Flächennutzungsplan:

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung des Deckblatts u. a. die rechtswirksame Herausnahme der Fläche aus dem LSG voraussetzt.

Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Die Herausnahme der betreffenden Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist beim Landratsamt Freyung-Grafenau beantragt worden.

Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.07.2022:
Keine Einwendungen, Zustimmung.

Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Landratsamt Freyung-Grafenau, SG 41 und Tiefbauamt

Zustimmung.

Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.06.2022

Zur Blendwirkung bzgl. Lichteinwirkungen, zum Lärmschutz, zum Schutz vor Strahlung durch elektromagnetische Felder-Vollzug 26. BImSchV -VO über elektromagnetische Felder- wird auf die mit Schreiben v.11.04.2022 angegebenen Empfehlungen verwiesen, die sich stichpunktartig wie folgt darstellen:

- Zum Lärmschutz (i. V. mit Nr. 2.4, DIN 18005 und TA Lärm) werden aufgrund großer Abstände keine besonderen Schallminderungsmaßnahmen gegenüber schutzbedürftiger Wohnnutzungen erforderlich gehalten, wobei am Trafogebäude mit Bauausführung geeignete und nach dem Stand der Lärmschutztechnik Kulissenschalldämpfer —wie vorgesehen- angebracht werden können.

— Zu Elektromagnetische Felder (26.BImSchV -Verordnung über elektromagnetische Felder-) für Niederfrequenzanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 26.BImSchV fallen können und bestimmte Freileitungen sind zum Schutz vor elektrischer Strahlung vorsorglich Abstände einzuhalten bzw. sicherzustellen;

dazu wird auf die zur Planung angegebenen Vorsorgeabstände verwiesen (siehe Abstände Anlage/Tabelle !).

-Angaben zu Altlasten sind nicht notwendig, da Verdachtsmomente zu Verdachtsflächen in diesem Bereich nicht vorliegen.

- Zu Lichteinwirkungen und Blendwirkung können zur Minderung von Lichtimmissionen (bodennaher Lichtimmissionen) technische Maßnahmen in Frage kommen, wobei abstandsbedingt und aufgrund geringer Einwirkzeiten auf umliegende Wohnbebauung nicht mit unzulässiger Blendwirkung zu rechnen ist. Bei Abklärungsbedarf können Untersuchungen unter Ermittlung geeigneter Minderungs-/Abhilfemaßnahmen vorgenommen werden und zur Minderung von Lichtreflektionen nach dem Stand der Lichtminderungstechnik entsprechende und gegen Blendwirkung reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile (wie sie hier als blendarme entspiegelte Module bezeichnet wurden) verwendet werden.

Abwägung:

Die Hinweise sind bei der Ausführungsplanung bezüglich Blendwirkung und Lärmentwicklung zu beachten und nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Die Ausführungen der einzelnen Fachstellen des Landratsamtes zum Bebauungsplan sind gleichlautend zu den Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Insoweit sind hierzu keine weiteren Beschlüsse zu fassen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 01.07.2022:

ich verweise auf die Stellungnahme des Bereich Forsten vom 13.04.2022 zur frühzeitigen Beteiligung. Der darin enthaltene Hinweis der planerischen Möglichkeit einer Haftungsausschlussklärung für die angrenzenden Waldbesitzer wurde dankenswerterweise aufgenommen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass sich eine Ergänzung der forstwirtschaftlichen Belange (gleichlautend mit den landwirtschaftlichen Belangen) in den textlichen Hinweisen anbieten würde, beispielsweise: „Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Verschmutzungen und Gefährdungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.“

Abwägung:

Im Bebauungsplan wird folgender Text verankert:

Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Verschmutzungen und Gefährdungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 anwesend: 12 befangen: 0

Keine neuen Stellungnahmen mehr vom Bayernwerk und Telekom sowie vom Amt für Vermessung, Breitband und Digitalisierung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Deckblatt 37 zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn als Satzung,
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau zur Genehmigung vorzulegen,
3. Den Entwurf des Bebauungsplanes SO Solarpark Heindlschlag als Satzung,
4. Nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes sind das Deckblatt 37 und der Bebauungsplan SO Solarenergie Heindlschlag öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 2 Änderung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen; Einführen von Urnengräbern; Anpassung der Gebühren für Leichenträger

Sachverhalt:

Nachdem das Bestattungsunternehmen Schrottenbaum, Hauzenberg, den Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Jandelsbrunn gekündigt hat, hat die Firma Penzenstadler die Arbeiten auf den kirchlichen und kommunalen Friedhöfen per mündlicher Vereinbarung übernommen.

Die Arbeiten werden sehr zuverlässig erledigt.

Aufgrund der inflationären Entwicklung decken die aktuellen Gebühren für das Aufschließen des Grabes und das Wiederverfüllen den Aufwand der Firma Penzenstadler nicht mehr.

Aktuell sind in den §§ 5 Abs. 5 und 5 Abs. 6 der Gebührensatzung folgende Preise verankert:

Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) je Einzelgrabstätte bei Kindern
bis zur Vollendung des
5. Lebensjahres und für Urnen | 166,60 € |
| b) je Einzel- oder Familiengrabstätte
bei Personen ab
dem 5. Lebensjahr | 440,30 € |
| c) Zuschlag für Tieferlegung | 59,50 € |

Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche oder Urne (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt

a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und für Urnen	166,60 €
b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 5. Lebensjahr	440,30 €
c) Zuschlag für Tieferlegung	59,50

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Leichenhäuser

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Jandelsbrunn oder Wollaberg oder Hintereben beträgt je angefangenem Benutzungstag | 55,50 € |
|---|---------|

Bestattungsdienste

- | | |
|---|----------|
| (2) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und bei Personen ab dem 5. Lebensjahr sind direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen | |
| (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus beträgt je Träger | 25,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern während der Beerdigung beträgt je Träger | 25,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt | |
| a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 445,50 € |
| b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 5. Lebensjahr | 560,50 € |
| c) Zuschlag für Tieferlegung | 95,20 € |
| d) Bestattung von Urnen in einer Erdgrabstätte | 240,50 € |

Exhumierung und Umbettung

- (6) Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche oder Urne (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 1350,00 € |
| b) Ausgrabung von Gebeinen | 800,00 € |
| c) Umbettung von Urnen und Ascheresten | 240,50 € |
| Entfernen einer Grabeinfassung | 119,00 € |

Regieleistungen

- (7) Das Entgelt bei von Gebührenpflichtigen vereinbarten Regiearbeiten beträgt pro Person und geleistete Stunde 60,00 €

§ 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,
erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 3 Antrag des Kapellenvereins Rosenberg auf Förderung der Renovierung der Kapelle in Rosenberg
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.07.2022 stellt der Kapellenverein Rosenberg folgenden Antrag:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellt die Vorstandschaft des Kapellenvereins Rosenberg einen Antrag über eine finanzielle Unterstützung für die Dachsanierung der Kapelle Rosenberg.

Aufstellung der Kosten der Renovierung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Rechnung Fa. Blößl #115734 | 6.222,87 € |
| - Hagebau Segl (Pappe) | 241,94 € |
| - Bretter | 270,00 € |
| - Eigenleistung 68 Stunden. | |

Über eine positive Entscheidung des Gemeinderates Jandelsbrunn bedankt sich die Vorstandschaft bereits im Voraus.

Kontoverbindung:

DE59 7405 1230 0060 1979 44 bei der Sparkasse Jandelsbrunn BIC BYLADEM1FRG.“

Die Förderung der Instandhaltung von Kirchengebäuden ist eine Aufgabe im Sinne des Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung. Danach haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind.

In der Vergangenheit hat sich die Gemeinde bei Kirchensanierungen mit 9 v. H. des Eigenanteils des Maßnahmenträgers als Festzuschuss beteiligt.

vgl. Beschlüsse des Gemeinderats vom

- 03.08.2021 TOP 7 Pfarrkirche Wollaberg,
- 07.03.2006 TOP 4 – Dachsanierung der Pfarrkirche Jandelsbrunn,
- 10.06.2008 TOP 3 – Dorfkapelle Reichling
- 01.08.2017 TOP 8.1 Dorfkapelle Poppenreut

Vorausleistungen zur Überbrückung von Finanzierungslücken können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

Im aktuellen Haushaltsjahr sind für diese Ausgabe keine Mittel im Haushaltsplan eingeplant.

Die Finanzierung müsste über Mehreinnahmen der Gemeinde getätigt werden.

Diskussion:

Sehr lobend wird erwähnt, dass man dankbar sein müsse, wenn sich Personen um die Pflege des Kulturgutes ehrenamtlich annehmen. Deshalb ist es auch folgerichtig, dieses Engagement zu unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt die Renovierung der Kapelle in Rosenberg mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 9 v. H. des durch Rechnungen nachgewiesenen Eigenanteils in Höhe von 606,13 Euro.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 4 Antrag des SV Hintereben auf volle Kostenübernahme für die Erneuerung der Fußballtore

Sachverhalt:

Folgender Antrag ist bei der Gemeinde Jandelsbrunn eingegangen:

Der SV Hintereben benötigt für den Sportplatz neue Tore bzw. Erneuerung der bisherigen Tore. Die Anschaffung bzw. Erneuerung der Tore wird sich auf Ausgaben in Höhe von ca. 4.000 Euro belaufen.

Der HSV hat anstehende Ausgaben benötigter größerer Anschaffungen

- Zur Errichtung des Spielplatzes in Höhe von ca. 1.500 Euro,
- Zur Errichtung der Auswechselbänke trotz Eigenregie ca. 1.000 Euro,

- Für das Projekt Flutlichtanlage 10 %, entspricht ca. 4.000 Euro Eigenbeteiligung,
- Für die Sanierung des Rasenplatzes ca. 3.000 Euro und zur Erneuerung des Sandplatzes ca. 5.000 Euro.

Aufgrund der hohen Kosten für genannte benötigte Ausgaben wird um Übernahme der Kosten für die Tore gebeten.

In der Hoffnung auf eine wohlwollende Entscheidung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen
Armin Schmid, SV Hintereben.

Verwiesen werden darf in diesem Zusammenhang auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.04.2015 TOP 14 sowie vom 17.01.2012 TOP 5.

In beiden Fällen hat der Gemeinderat die Kostenübernahme mit der Begründung, dass es sich auch um Schulsportplätze handelt, nach kontroverser Diskussion beschlossen.

Bei der Beschaffung von Sportgeräten handelt es sich im Sinne des Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Haushaltsmittel sind im aktuellen Haushalt nicht vorgesehen.

Diskussion:

In früheren Beschlüssen wurde Sportgerät mit der Argumentation, dass es sich auch um einen Schulsportplatz handle, von der Gemeinde beschafft. Nachdem in Hintereben keine Schule mehr vorhanden ist, entfällt dieses Argument. Insoweit können die Sportvereine SSV und SV Hintereben nicht verglichen werden. Grundsätzlich ist man bereit, Anschaffungen zur Volkserziehung zu unterstützen, jedoch nicht in voller Höhe.

In Anbetracht der vom SV Hintereben aufgeführten anstehenden Investitionen, keimt die Frage auf, inwieweit der Sportverein finanziell stabil genug aufgestellt ist, um all die Anschaffungen bewältigen zu können. Der SV Hintereben solle daher seine finanzielle Situation offenlegen. Es kristallisiert sich schließlich eine überwiegende Meinung, dass sich die Gemeinde mit 10 % der im Sachverhalt aufgezeigten Kosten, wenn sie durch Rechnungen nachgewiesen sind, beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat übernimmt für die im Sachverhalt aufgezeigten Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen 10 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten. Ansprüche für zukünftige Ausgaben des Vereins können aus diesem Beschluss nicht abgeleitet werden.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 5 Verschiedenes

Treffen mit SSV Jandelsbrunn

Der Vorsitzende erinnert an das Treffen mit dem SSV Jandelsbrunn wegen des Wunsches zum Bau eines Kunstrasenspielfeldes am Donnerstag, den 04.08.2022 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Inbetriebnahme und Segnung der Abwasseranlage am 29.09.

Am Donnerstag, den 29.09.2022 findet um 10.00 Uhr die offizielle Inbetriebnahme und Segnung der Abwasseranlage in Grund statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung an den Gemeinderat.

Segnung des Löschfahrzeugs LF 20 KatS der FFW Heindlschlag am 06.08.2022

Die Segnung mit Kirchen- und Festzug findet am 06.08.2022 statt. Eintreffen der Vereine beginnt um 08.30 Uhr. Es ergeht herzliche Einladung an den Gemeinderat.

Installation der Mobilfunkanlage in Heindlschlag

Gemeinderatsmitglied Georg Rodler berichtet, dass der Mobilfunkmast in Heindlschlag aufgestellt wurde. Die Inbetriebnahme wird noch einige Tage dauern.

ohne Abstimmung

TOP 6 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten
--

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über die Klausurtagung, die am Freitag, den 05.08.2022 in Hauzenberg stattfindet.

Ferner gibt er bekannt, dass die Gemeinde Haidmühle ihr Austrittsgesuch aus der ILE Abteiland erklärt hat.

Das Hortus-Insektorium-Projekt in Heindlschlag befindet sich derzeit im Aufbau und verspricht, ein Vorzeigeprojekt zu werden.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer